**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/507**

04. 05. 73

Sachgebiet 2120

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Reichsärztekammer (Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz)

### A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll eine Regelung über die Abwicklung der Reichsärztekammer und die Aufteilung der Versorgungslast für ihre ehemaligen Dienstangehörigen getroffen werden.

### B. Lösung

Der Entwurf sieht für die Abwicklung der Reichsärztekammer eine weitgehende Anwendung der Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vor. Sie betreffen Bestellung und Aufgabenbereich des Abwicklers, Umfang und Voraussetzungen der Pflicht zur Anzeige und Herausgabe von Vermögensgegenständen (Herausgabe im Rahmen der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung), Geltendmachung und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen (entsprechende Geltung der Vorschriften der Konkursordnung über die Rangordnung der Ansprüche) sowie Schranken und Beendigung der Abwicklung. Diese Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes über die Verteilung des Vermögens und die Tilgung der Verbindlichkeiten sind eine geeignete Grundlage für die Abwicklung der Reichsärztekammer. Das dort geregelte Anmeldeverfahren sowie die Bestimmungen zur Feststellung des noch vorhandenen Aktivvermögens bieten die Gewähr für eine rasche Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Reichsärztekammer. Sie ist Voraussetzung für eine zügige Abwicklung.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung über die Aufteilung der Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer zwischen dem Bund und der Ärzte-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

schaft trägt der Bund allein die Versorgungslast für diejenigen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer, die nicht überwiegend Aufgaben ärztlicher Standesorganisationen wahrgenommen haben.

## C. Alternativen

Die Möglichkeit der Regelung eines Pauschalübergangs des Vermögens der Reichsärztekammer auf die Landesärztekammern ist geprüft worden. Für eine so weitgehende Abweichung von den für die anderen vergleichbaren öffentlichen Rechtsträger maßgebenden Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes besteht jedoch kein Anlaß. Eine solche Lösung würde u. a. Vorschriften über die Aktiv- und Passivlegitimation der Ärztekammern, die Haftung im Innenverhältnis, den Gerichtsstand sowie zahlreiche sonstige Einzelregelungen voraussetzen, deren Durchführung die notwendige, zügige Abwicklung nicht zulassen würde.

Auch ist es nicht möglich, den Komplex der Versorgungsmaßnahmen in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvereinbarung zu regeln, wie es bei den Beratungen über den Entwurf eines Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes seinerzeit erörtert worden ist, da die Verordnungsermächtigung des § 61 G 131 die vorgesehene Aufteilung der Versorgungslast nicht decken würde.

## D. Kosten

Durch das Gesetz wird keine zusätzliche haushaltsmäßige Belastung des Bundes, der Länder und Gemeinden eintreten. Die Versorgungslast wird bisher schon auf Grund des G 131 aus dem Haushalt des Bundes bestritten und ist auch für die kommenden Jahre in Höhe von rund 500 000,– DM jährlich eingeplant. Allerdings wird die in § 5 vorgesehene Regelung zu einer Aufteilung der Versorgungslast führen, die dem Bund eine endgültige Zahlungsverpflichtung für ehemalige Dienstangehörige der Reichsärztekammer auferlegt, die von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 230 01 – Re 2/73

Bonn, den 4. Mai 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Reichsärztekammer (Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 2 Abs. 1 Satz 1 zu.

Brandt

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Reichsärztekammer (Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsärztekammer ist aufgelöst.

§ 2

(1) Für die Abwicklung sind die §§ 2 bis 24, 26, 28 und 29 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065), geändert durch die Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 4. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 537), entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend anzuwenden sind auch die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 4 des vorbezeichneten Gesetzes sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Frist- und Terminbestimmungen in den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes gelten vorbehaltlich des § 3 für die Abwicklung der Reichsärztekammer unverändert.

§ 3

In Abweichung von § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 10 Nr. 1 Buchstabe b, § 15 Abs. 2, § 16 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ist für die darin enthaltenen Zeitbestimmungen nicht das Inkrafttreten des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, sondern das Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend.

§ 4

§ 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes finden für Ansprüche des in § 5 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Ärztekammern sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber der Reichsärztekammer (Nummer 51 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes) für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer. Dies gilt nicht für Dienstangehörige, die nicht überwiegend Aufgaben von ärztlichen Standesvertretungen wahrgenommen haben.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Ärztekammern tragen sie untereinander die Aufwendungen nach Absatz 1 anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zur Gesamtzahl der Mitglieder aller Ärztekammern.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Dienstangehörigen der Reichsärztekammer ist der Bund Träger der Versorgungslast nach Maßgabe des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Hinterbliebene der dort bezeichneten Dienstangehörigen entsprechend.

(5) Zur Durchführung der nach Absatz 1 gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Kammern bestellen die Ärztekammern durch Mehrheitsbeschluß einen Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Bayerischen Landesärztekammer in München wahrgenommen. Der Treuhänder hat den Kammern Rechnung zu legen. Er untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(6) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist für die dort bezeichneten Personen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat. Die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge kann auch auf den Treuhänder übertragen werden. Die Übertragung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 bis 5 am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. § 5 Abs. 1 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 1951, im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951, im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Durch das Gesetz soll eine Regelung über die Abwicklung der Reichsärztekammer und die Aufteilung der Versorgungslast für ihre ehemaligen Dienstangehörigen erfolgen.

Die Reichsärztekammer wurde aufgrund der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Aufsichtsbehörde war der Reichsminister des Innern. Die Reichsärztekammer hatte ihren Sitz in München. Durch die Reichsärzteordnung wurden zugleich die landesrechtlichen ärztlichen Standesvertretungen aufgelöst und die Reichsärztekammer zu deren Rechtsnachfolgerin bestimmt (§ 86 Abs. 2 Reichsärzteordnung).

Nach dem Zusammenbruch hörte die Reichsärztekammer faktisch auf zu bestehen. In der amerikanischen Besatzungszone und in Berlin wurde sie als nationalsozialistische Einrichtung i. S. des Gesetzes Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 10. Oktober 1945 (KRABL. S. 19; VOBl. Berlin S. 118) behandelt und galt daher auch rechtlich als aufgelöst. In der britischen und französischen Besatzungszone fand lediglich eine Vermögensbeschlagnahme statt.

Das Rechtsschicksal der Reichsärztekammer ist seitdem uneinheitlich beurteilt worden. Anläßlich der Entscheidung umstellungsrechtlicher Fragen haben z. B. das Landgericht München (Beschluß vom 21. März 1952, Wertpapiermitteilungen 1952, Teil IV B S. 396) und die Bundesschuldenverwaltung (Entscheidung vom 19. Oktober 1966, Az.: S – Nr. 7 351 000 B/M. –) die Auffassung vertreten, die Reichsärztekammer sei als nationalsozialistische Einrichtung i. S. des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 aufgelöst worden. Im Gegensatz hierzu haben das Landgericht Kaiserslautern (Beschluß vom 5. März 1952, Wertpapiermitteilungen 1952, Teil IV B, S. 238), das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 13. März 1956, 4 U 178/55), das Kammergericht (Urteil vom 13. Dezember 1965, Wertpapiermitteilungen 1966, Teil IV, S. 171) und das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 16. Februar 1968 – 19 KfR 81/67) die Auflösung der Reichsärztekammer nach dem Kontrollgesetz Nr. 2 verneint. Das Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), findet auf die Reichsärztekammer keine Anwendung. Eine Auflösung nach § 2 dieses Gesetzes ist daher hinsichtlich der Reichsärztekammer nicht eingetreten. Da die Auflösung der Reichsärztekammer Voraussetzung für ihre vermögensrechtliche Abwicklung ist, bedarf diese Frage einer eindeutigen gesetzlichen Regelung.

Ferner sind die Vermögensverhältnisse der Reichsärztekammer regelungsbedürftig. Ein Teil des Vermögens ist nach Kriegsende aufgrund besatzungsrechtlicher Vorschriften auf andere Rechtsträger übertragen worden. Das Verwaltungsvermögen ist nach Artikel 135 Abs. 2 GG auf diejenigen öffentlich-rechtlichen ärztlichen Berufsvertretungen übergegangen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes die berufsständischen Aufgaben der Reichsärztekammer wahrgenommen haben. Im übrigen blieben die Vermögensverhältnisse der Reichsärztekammer ungeregelt. Eine Stelle die zu ihrer Vertretung insgesamt befugt war, hat es nicht gegeben. Die nach Kriegsende neu erstandenen Ärztekammern wurden nicht als Rechts- oder Teilrechtsnachfolger der Reichsärztekammer anerkannt.

Da einerseits Vermögenswerte der Reichsärztekammer vorhanden waren, andererseits Forderungen gegen das Vermögen angemeldet wurden, bestellte der Bundesminister des Innern mit Erlaß vom 31. Oktober 1959 einen Vermögensverwalter zur Feststellung und Verwaltung des Aktivvermögens der Reichsärztekammer. Er wurde zwischenzeitlich von der bis heute mit der Vermögensverwaltung betrauten Lastenausgleichsbank in Bonn-Bad Godesberg abgelöst.

Schließlich ist es erforderlich, eine endgültige Regelung über die Aufteilung der Versorgungslast für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer zu treffen. Da die Reichsärztekammer unter Nummer 51 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) aufgeführt ist, haben die ehemaligen Dienstangehörigen zwar Ansprüche auf Versorgung nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes (vgl. § 61 G 131), diese Versorgungsleistungen werden aber vom Bund aufgrund des § 61 Abs. 4 G 131 lediglich vorschußweise erbracht, bis der Reichsärztekammer entsprechende Einrichtungen nach § 61 Abs. 1 G 131 als Träger der Versorgungslast bestimmt worden sind.

2. Eine Abwicklungsregelung für die Reichsärztekammer war bereits im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz – BT-Drucksache IV/822 –) vorgesehen. Die Reichsärztekammer war darin in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 unter Buchstabe C Nr. 2 aufgeführt.

§ 30 des Entwurfs enthielt außerdem eine Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer nach dem G 131. Danach sollten die Ärztekammern im Bundesgebiet in Ausführung des § 61 Abs. 1 G 131 insoweit zur Versorgung der ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer und deren Hinterbliebenen her-

angezogen werden, als diese Personen nicht überwiegend für außerhalb der Reichsärztekammer vorhandene Einrichtungen tätig waren. Die Versorgung des ausgeschlossenen Personenkreises sollte endgültig der Bund übernehmen, allerdings mit der Möglichkeit des Rückgriffs in das Vermögen der Reichsärztekammer in Höhe der für die Versorgung gemachten Aufwendungen des Bundes. Dadurch wäre ferner die mittelbare Heranziehung der Ärztekammern zur Tragung dieser Versorgungslasten möglich gewesen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Entwurfs).

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat bei der Beratung des Entwurfs die Auffassung vertreten, daß die für die Reichsärztekammer vorgesehene Regelung der Ärzteschaft nicht zugemutet werden könne. Er hat deshalb empfohlen, § 30 und Buchstabe C Nummer 2 in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses vom 1. Juni 1965 über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, zu § 30 BT-Drucksache IV/3585 –). Der Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält sowohl eine Abwicklungsregelung für die Reichsärztekammer (§§ 1 bis 4) als auch eine Regelung über die endgültige Verteilung der Versorgungslast nach dem G 131 für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer (§ 5). Dem Vorschlag des Rechtausschusses des Deutschen Bundestages, den Komplex in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvereinbarung zu regeln, kann nicht gefolgt werden, da die Verordnungsermächtigung des § 61 G 131 die vorgesehene Aufteilung der Versorgungslast nicht decken würde.

Für die Abwicklung der Reichsärztekammer sollen weitgehend die Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes Anwendung finden (§ 2). Nachdem mit dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz eine allgemeine Regelung für die Abwicklung derjenigen vor dem 9. Mai 1945 errichteten, nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger geschaffen worden ist, für die bis dahin eine gesonderte Abwicklungsregelung nicht erfolgt war, dürfte für alternative Abwicklungsverfahren neben dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz nur bei Vorliegen besonderer Gründe Raum sein. In § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ist ausdrücklich die Aufnahme weiterer noch nicht in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 aufgeführter öffentlicher Rechtsträger im Wege der Rechtsverordnung vorgesehen.

Die Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes über die Verteilung des Vermögens und die Tilgung der Verbindlichkeiten sind eine geeignete Grundlage für die Abwicklung der Reichsärztekammer. Das dort geregelte Anmeldeverfahren sowie die Bestimmungen zur Feststellung des noch vorhandenen Aktivvermögens bieten die Gewähr für eine rasche Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Reichsärztekammer. Sie ist Voraussetzung für eine zügige Abwicklung.

Eine Regelung über einen Pauschalübergang des Vermögens der Reichsärztekammer (Aktivvermögen und Verbindlichkeiten) auf die Ärztekammern kann nicht in Betracht kommen. Für eine so weitgehende Abweichung von den für die anderen öffentlichen Rechtsträger maßgebenden Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes besteht kein Anlaß. Auch der Rechtausschuß des Deutschen Bundestages hat nicht die Auffassung vertreten, daß die Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes schlechthin für die Verhältnisse der Reichsärztekammer nicht passen.

Ein Pauschalübergang muß aber auch deswegen ausscheiden, weil eine solche Lösung nur schwer durchführbar sein und eine zügige Abwicklung keinesfalls ermöglichen würde. Frühere Ansprüche gegen die Reichsärztekammer wären in diesem Fall gegen die Ärztekammern geltend zu machen und die Ärztekammern wären Gläubiger aller früheren Ansprüche der Reichsärztekammer. Dies würde u. a. Vorschriften über die Aktiv- und Passivlegitimation der Ärztekammern, die Haftung im Innenverhältnis, den Gerichtsstand sowie zahlreiche sonstige Einzelregelungen voraussetzen. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Probleme und der fehlenden Gesamtübersicht über die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte erscheint es aber fraglich, ob insoweit befriedigende Regelungen überhaupt getroffen werden könnten.

Schließlich bestehen rechtliche Zweifel, ob bei der gegebenen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in diesem Falle eine Regelung über die Einsetzung und den Aufgabenbereich eines vom Bund zu berufenden und zu beaufsichtigenden Abwicklers erfolgen könnte.

Soweit in früheren Abwicklungsgesetzen des Bundes ein Pauschalübergang vorgesehen ist (so in Art. 4, §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513); in Artikel 8 und 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) und in Artikel 4, §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974)), handelt es sich bei den übernehmenden und für die Verbindlichkeiten haftenden Einrichtungen jeweils um Rechtsträger, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet ist, so für die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bundesknappschaft nach Artikel 74 Nr. 12 GG und für die Bundesnotarkammer sowie die Notarkammern nach Artikel 74 Nr. 1 GG. Eine derart weitreichende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gewährt Artikel 74 Nr. 19 GG dagegen nicht, der nur „die Z u l a s s u n g zu ärztlichen und anderen Heilberufen" anspricht.

Außer der Abwicklung sieht der Entwurf eine Regelung für die endgültige Aufteilung der Versorgungslast nach dem G 131 für die ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer vor. Ein mittelbarer oder unmittelbarer Beitrag der Ärzteschaft zur Versorgung ehemaliger Dienstangehöriger der Reichsärztekammer, die nicht überwiegend Aufgaben ärztlicher Standesorganisationen wahrgenommen haben, muß ausgeschlossen sein. Der Entwurf enthält deshalb gegenüber § 30 des Regierungsentwurfs zum Rechtsträger-Abwicklungsgesetz eine andere Aufteilung der Versorgungslast (§ 5) und läßt keine Rückgriffsansprüche des Bundes entstehen, soweit dieser die Versorgungslast für ehemalige Dienstangehörige der Reichsärztekammer trägt, die nach § 5 Absatz 1 ausdrücklich von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossen sind (§ 4).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz ergibt sich aus den Artikeln 135 Absatz 5, 135 a und 131 GG. Das Gesetz bedarf nach Artikel 135 Absatz 5 GG der Zustimmung durch den Bundesrat.

**Kosten**

Durch das Gesetz wird keine zusätzliche haushaltsmäßige Belastung des Bundes, der Länder und Gemeinden eintreten. Die Versorgungslast wird bisher schon auf Grund des G 131 aus dem Haushalt des Bundes bestritten und ist auch für die kommenden Jahre in Höhe von rund 500 000 DM jährlich eingeplant. Da die Ärztekammern rückwirkend ab 1. April 1951 einen Teil der Versorgungslast übernehmen, für die der Bund bisher durch vorschußweise Zahlungen aufgekommen ist, wird sich sogar eine Verminderung der Kostenlast des Bundes ergeben.

Allerdings wird die in § 5 vorgesehene Regelung zu einer Aufteilung der Versorgungslast führen, die dem Bund eine endgültige Zahlungsverpflichtung für ehemalige Dienstangehörige der Reichsärztekammer auferlegt, die von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossen werden. Die Höhe der hiernach vom Bund einerseits und den Ärztekammern andererseits endgültig zu tragenden Versorgungslast hängt von den im Rahmen des § 5 noch zu treffenden Einzelentscheidungen ab.

## B. Besonderer Teil

**Zu § 1**

§ 1 betrifft die Auflösung der Reichsärztekammer. Eine ausdrückliche Aussage hierüber ist notwendig, da die Frage, ob die Reichsärztekammer als nationalsozialistische Einrichtung bereits nach Artikel 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 aufgelöst worden ist oder nicht, von den zur Übertragung von NS-Vermögen zuständigen Dienststellen verschieden beurteilt worden ist. Ebenso unterschiedlich sind die anläßlich der Entscheidung umstellungsrechtlicher Fragen geäußerten Ansichten von Verwaltungsbehörden und Gerichten (vgl. oben unter A 1.).

**Zu § 2**

Die Abwicklung der Reichsärztekammer soll grundsätzlich nach den für die Abwicklung öffentlicher Rechtsträger allgemein maßgebenden Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes erfolgen. § 2 Abs. 1 erklärt die Abwicklungsvorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes daher für entsprechend anwendbar, soweit im Hinblick auf bestimmte Besonderheiten der Reichsärztekammer keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen werden. Ebenfalls entsprechend anzuwenden sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 4 des vorgenannten Gesetzes enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sowie die auf Grund dieser Ermächtigungen erlassenen Rechtsverordnungen.

Dem Wunsch, über § 6 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes hinausgehende Herausgabeansprüche zu begründen, kann nicht entsprochen werden. Es besteht kein Anlaß, hinsichtlich der Reichsärztekammer eine andere Regelung zu treffen als für die zahlreichen vom Rechtsträger-Abwicklungsgesetz erfaßten Rechtsträger. Die Begründung, daß das Vermögen des Rechtsträgers aus dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder gebildet worden sei, trifft auch für andere Rechtsträger zu, die aber ebenfalls dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz unterliegen. Insoweit bildet die Reichsärztekammer keine Ausnahme. Der Sinn für die beschränkende Regelung der Herausgabepflichten liegt in dem Ziel, tiefgreifende Vermögensverschiebungen zu vermeiden und inzwischen befriedete Zustände nicht zu stören. Das muß im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Reichsärztekammer gelten, zumal seit Inkrafttreten des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes weitere Jahre verstrichen sind.

§ 2 Abs. 2 stellt klar, daß Zeitbestimmungen in den nach Abs. 1 entsprechend anwendbaren Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes grundsätzlich unverändert auch für die Abwicklung der Reichsärztekammer gelten, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

**Zu § 3**

§ 3 enthält eine Aufzählung von entsprechend anwendbaren Vorschriften des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, in denen Zeitbestimmungen enthalten sind, die auf das Inkrafttreten des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes abstellen. Für diese Zeitbestimmungen soll bei der Abwicklung der Reichsärztekam-

mer nicht das Inkrafttreten des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, sondern das Inkrafttreten des Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetzes maßgebend sein. Der Termin des Inkrafttretens des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ist in diesen Fällen durch Zeitablauf überholt, bzw. für die Abwicklung der Reichsärztekammer sachlich nicht gerechtfertigt.

**Zu § 4**

Die Regelung in § 4 schließt aus, daß der Bund für Versorgungsleistungen, die er für den in § 5 Abs. 1 Satz 2 von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossenen Personenkreis erbracht hat oder erbringt, nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes Rückgriffsansprüche gegen das Vermögen der Reichsärztekammer erwirbt. Versorgungsansprüche der vom Bund endgültig zu versorgenden Personen können nach § 4 des Entwurfs auch nicht in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Rechtsträger-Abwicklungsgesetz gegen die Reichsärztekammer geltend gemacht werden.

**Zu § 5**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmt in Ausführung des § 61 Abs. 1 G 131, daß die Ärztekammern zur Versorgung derjenigen Angehörigen der Reichsärztekammer verpflichtet sind, die nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen Standesvertretungen von der Reichsärztekammer übernommen oder die später bei ihr eingestellt worden sind. Hiervon ausgenommen sind jedoch Dienstangehörige, die nicht überwiegend Aufgaben von ärztlichen Standesvertretungen wahrgenommen haben. Im Wege einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 Satz 2 G 131 könnte die in Absatz 1 enthaltene Regelung nicht getroffen werden, da die hier vorgenommene Differenzierung des Personenkreises der Versorgungsberechtigten von der Ermächtigungsvorschrift nicht gedeckt wäre.

Absatz 2 trifft ferner eine Regelung, zu welchen Anteilen die einzelnen Ärztekammern die Lasten nach Absatz 1 zu tragen haben. Absatz 3 bestimmt, daß der Bund die Versorgungslasten für diejenigen ehemaligen Dienstangehörigen der Reichsärztekammer trägt, die durch § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs von einer Versorgung durch die Ärztekammern ausgeschlossen werden. Nach Absatz 4 gelten die Regelungen der Absätze 1 und 3 für Hinterbliebene der dort bezeichneten Dienstangehörigen entsprechend. Absatz 5 sieht die Einsetzung eines Treuhänders zur Durchführung der den Ärztekammern nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen vor. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für diese Regelung folgt aus Artikel 131 GG. Artikel 131 GG stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 7/305 [313 ff.]) eine Spezialnorm dar, die dem Bundesgesetzgeber, soweit seine Zuständigkeit nach dieser Grundgesetzvorschrift reicht, einen außerordentlich weiten Raum gesetzgeberischer Freiheit gibt (BVerfG a. a. O., S. 315). Die in Absatz 5 vorgesehene Einsetzung eines Treuhänders zur Durchführung der nach Absatz 1 getroffenen Versorgungsregelung fällt in vollem Umfange in den dem Bundesgesetzgeber nach Artikel 131 GG zugewiesenen Zuständigkeitsbereich. Absatz 6 bestimmt die oberste Dienstbehörde.

**Zu § 6**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 7**

§ 7 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wie durch § 23 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes soll auch für dieses Gesetz angestrebt werden, in der zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Frist die Bestellung eines Abwicklers vorzubereiten.

Die Versorgungsregelung nach § 5 Abs. 1 bis 5 soll rückwirkend in Kraft treten, und zwar zu den gleichen Zeitpunkten wie das G 131 im Bundesgebiet bzw. im Saarland und in Berlin. Für § 5 Abs. 6 ist keine Rückwirkung vorgesehen, damit die Kompetenz der bisherigen obersten Dienstbehörde für die bereits ergangenen Verwaltungsakte nicht rückwirkend vernichtet wird.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

**Zu § 2 Abs. 1 Satz 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte

„geändert durch die Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 4. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 537)"

zu ersetzen durch die Worte

„zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 18. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 191)."

Begründung

Notwendige Berichtigung.